

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

119

III. Ausgabe

Wien, am 13. Mai 1937

Wiener Bürgerschaft.

Öffentliche Sitzung vom 13. Mai 1937.

Anschliessend an die nichtöffentliche Sitzung hielt die Wiener Bürgerschaft eine öffentliche, und zwar ihre 60. Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Richard Schmitz ab, in der die in der nichtöffentlichen Sitzung behandelten Gesetzentwürfe beschlossen wurden.

Sodann trat die Bürgerschaft in die Verhandlung über die Gesetzesvorlage betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe in Wien ein. Berichterstatter war Rat Dr. Foglar-Deinhardstein.

Nach der Gesetzesvorlage ist für Fahrräder aller Art, ausgenommen solche mit eingebautem motorischen Antrieb, die in Wien auf öffentlichen Strassen benützt werden und deren Eigentümer in Wien den Wohnort und den Standort ihres Betriebes haben, eine Abgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Eigentümer; als Eigentümer gilt in Zweifel der Benützer (Führer) des Fahrrades. Für Fahrräder, die mit Vorbehalt des Eigentumes verkauft wurden, sind der Eigentümer und der Käufer zur ungeteilten Hand abgabepflichtig. Ausgenommen von der Abgabe sind Invaliden- und Krankenfahrzeuge, die ausschliesslich von Invaliden und Kranken benützt werden.

Die Abgabe beträgt für das Abgabejahar (1. Juni bis 31. Mai) ohne Rücksicht auf die Dauer der abgabepflichtigen Benützung für das einsitzige Fahrrad 6 Schilling, für zwei- oder mehrsitzige Fahrräder das entsprechende Mehrfache dieses Betrages. Die Abgabe ist bei der Bemessungsbehörde ohne vorangegangene amtliche Bemessung oder Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Der Einzahlungstermin wird durch Verordnung bestimmt. Der Magistrat kann mit Fahrräderzeugern und Fahrradhändlern sowie mit anderen Personen oder Personenverbänden Vereinbarungen treffen, auf Grund deren diese die Abgabe an Stelle der Abgabepflichtigen entrichten. Ueber die Entrichtung der Abgabe durch Fahrradverleiher können besondere Bestimmungen durch Verordnung getroffen werden.

Wird ein Fahrrad in abgabepflichtige Benützung genommen, so hat dies der Abgabepflichtige vorher unter Verwendung der amtlich aufgelegten Drucksorte bei der Bemessungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) anzumelden und gleichzeitig den Abgabebetrag einzuzahlen. Im Falle der Gegenseitigkeit ist die Einzahlung des Abgabebetrages für den laufenden Abgabepflichtigen Zeitraum zu erlassen, wenn der aus einem Bundeslande zugezogene Eigentümer (Benützer) des Fahrrades nachweist, dort bereits die entsprechende Fahrradabgabe entrichtet zu haben.

Das Abgabekennzeichen ist vom Abgabepflichtigen am Fahrrad anzubringen und während der ganzen Dauer der Abgabepflicht in gut sichtbarem und lesbarem Zustand zu belassen. Durch Verordnung wird bestimmt werden, an welcher Stelle des Fahrrades und in welcher Art das Abgabekennzeichen anzubringen ist. Das Abgabekennzeichen wird erstmalig unentgeltlich ausgefolgt; für weitere Abgabekennzeichen wird eine durch Verordnung festzusetzende Vergütung eingehoben.

Die abgabepflichtige Benützung von Fahrrädern, die nicht mit einem Abgabekennzeichen ausgestattet sind, ist unzulässig; solche Fahrräder können bis zur Erfüllung der in dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen beschlagnahmt werden. Ebenso ist die Ueberlassung des Abgabekennzeichens an den Eigentümer oder Benützer (Führer) eines anderen Fahrrades unzulässig. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass der Benützer des Fahrrades bei jeder Ausfahrt die letzte von der Bemessungsbehörde ausgestellte Zahlungsbestätigung (Ausweiskarte) oder eine andere amtliche Bestätigung mit sich zu führen hat.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am _____

Die Verwendung des Abgabekennzeichens für ein anderes Fahrrad als jenes, für das es gelöst wurde, ist ebenfalls unzulässig. Nimmt aber der Abgabepflichtige an Stelle des angemeldeten Fahrrades, für das er die Abgabe für den laufenden Abgabezeitraum bereits entrichtet hat, dauernd ein anderes in abgabepflichtige Benützung, so wird die Abgabe für das erste **Fahrrad** auf die Abgabe für das andere angerechnet, wenn er davon vorher der Bemessungsbehörde unter Bezeichnung der Fabrikmarke und Nummer oder sonstiger Identifizierungsmerkmale des an Stelle des angemeldeten tretenden Fahrrades Anzeige erstattet. In einem solchen Falle kann das bereits zugewiesene Abgabekennzeichen belassen werden.

Die Abgabepflicht besteht, solange das Fahrrad bei der Bemessungsbehörde nicht abgemeldet und das Abgabekennzeichen nicht zurückgelegt wurde. Die Löschung der Abgabepflicht wird erst von dem der Abmeldung des Fahrrades und Zurücklegung des Abgabekennzeichens nächstfolgenden Abgabezeitraum an wirksam.

Die Gesetzesvorlage enthält unter anderem noch Bestimmungen über Auskunftspflicht, Strafen, zwangsweise Einhebung der Abgabe und dergleichen.

Das Gesetz tritt am 1. Juni l. J. in Wirksamkeit. Als Uebergangsbestimmung ist festgelegt, dass innerhalb der durch Verordnung festgesetzten Zeit abgabepflichtige Fahrräder auch ohne Abgabekennzeichen benützt werden können.

Fortsetzung folgt!

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am

Der Berichterstatter führt aus: Jede neue Steuer wird als besondere Belastung empfunden. Neue Steuern werden daher richtigerweise nur dann einzuführen sein, wenn sich eine unabweisbare Notwendigkeit dazu ergibt, zumal wenn die Steuer die wirtschaftlich schwächeren Schichten der Bevölkerung trägt. Die Stadtverwaltung, der Haushaltsausschuss der Wiener Bürgerschaft und die Wiener Bürgerschaft selbst sind nun, wie sich aus dem Gutachten der Wiener Bürgerschaft ergibt, der Meinung, dass hier eine solche Notwendigkeit vorliegt. Das muss näher begründet werden. Der Fahrradverkehr in den Strassen Wiens nimmt ständig zu, das Ansteigen dürfte auch gegenwärtig noch nicht zum Abschluss gelangt sein. Die Masse von Radfahrern hat das Verkehrsbild in den Wiener Strassen vollständig geändert und es mussten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um diesen gesteigerten Verkehr zu bewältigen. Solche besondere Vorkehrungen waren aber auch erforderlich, um den Gefahren, die durch den zunehmenden Fahrradverkehr entstanden sind, zu begegnen. Die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle hat zwar in den letzten Jahren nicht wesentlich zugenommen, aber relativ ist die Beteiligung von Radfahrern an Strassenunfällen gestiegen.

Zur Bewältigung der Probleme, die durch den zunehmenden Fahrradverkehr entstanden sind, musste die Stadtverwaltung zu verschiedenen Mitteln greifen. Als erstes kam die erhöhte Anwendung von Verkehrszeichen in Betracht. Das wirksamste Mittel aber, um den Fahrradverkehr zu meistern und Verkehrsunfällen durch Fahrräder möglichst zu begegnen, ist die Anlage von Radfahrwegen. Tatsächlich hat die Stadt Wien in der letzten Zeit namhafte Mittel darauf verwendet, bestehende Radfahrwege zu verbessern und neue Radfahrwege in verkehrsreichen und wichtigen Strassenzügen zu errichten. Es entspricht nun einem Grundsatz der Steuergerechtigkeit, die Radfahrer, die vermöge ihrer grossen Zahl und der Besonderheit ihrer Fahrzeuge Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln für das Verkehrswesen erfordern, auch zu einer Steuerleistung für die Allgemeinheit heranzuziehen. Ein anderer Gedankengang führt zu dem gleichen Ergebnis. Ein Massenverkehrsmittel wie das Fahrrad kann nicht auf die Dauer ohne Regelung bleiben. Schon seit längerer Zeit hat sich daher der Ruf nach Einführung von Nummerntafeln für die Radfahrer erhoben. Dies wäre nun eine verkehrspolizeiliche Massnahme, deren Durchführung in die Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien fiel. Andererseits kann ein Massentransportmittel wie das Fahrrad nicht auf die Dauer unbesteuert bleiben, da doch alle anderen Verkehrsmittel, Eisenbahn, Strassenbahn und Kraftfahrzeuge, durch öffentliche Abgaben belastet sind. Es wäre also über kurz oder lang jedenfalls zur Einführung einer Fahrradsteuer gekommen, die durch den Magistrat einzuheben gewesen wäre. Dadurch wäre auf dem Gebiete des Fahrradwesens eine Doppelgeltigkeit zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrat entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf vermieden wird.

Die Stadt Wien geht mit der Einführung einer Fahrradabgabe nicht voran. Eine solche Abgabe besteht bereits in vier Bundesländern, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Das Gesetz lag ursprünglich in anderer Fassung vor. Die Höhe des Stuersatzes war im ersten Entwurf mit 8 S jährlich angesetzt, nur bei Entrichtung der Abgabe für das ganze Jahr im Vorhinein sollte der Betrag auf 7 S vermindert sein. Als Wirksamkeitsbeginn war der 1. Jänner 1937 in Aussicht genommen. Nunmehr liegt ein Entwurf vor, darin diesen und auch in einigen anderen Punkten von dem ursprünglichen abweicht. Es wurden nämlich aus der Mitte der Wiener Bürgerschaft Abänderungs- vor allem Ermässigungsvorschlä-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV. Blatt

Wien, am _____

ge vorgebracht, denen sich der Herr Bürgermeister in dankenswerter Weise angeschlossen hat. Sie sehen aus dem vorliegenden Entwurf, dass die Höhe der Abgabe jetzt einheitlich mit 6 S jährlich festgesetzt ist und dass ausserdem für die erste Anschaffung der Nummerntafel kein Entgelt entrichtet zu werden braucht. Allerdings musste dafür die Aenderung vorgesehen werden, dass die Abgabe von jedermann auf einmal gezahlt wird, weil sonst die Einhebungskosten unverhältnismässig höher geworden wären.

Zur Vorlage spricht auch Bürgermeister Schmitz, dessen Ausführungen sich mit der den Redaktionen zugegangenen erläuternden Darstellung decken, worauf die Gesetzesvorlage beschlossen wird.

Die Tagesordnung der Sitzung ist hiemit erledigt.

Bürgermeister Richard Schmitz richtet nun an das Haus folgende Ansprache:

Die erste Wiener Bürgerschaft ist gemäss der Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien bestellt und am 17. Mai 1934 konstituiert worden. Der § 14 der Stadtordnung setzt die Funktionsdauer der Wiener Bürgerschaft mit drei Jahren fest, so dass die Tätigkeit der ersten Wiener Bürgerschaft am 17. Mai d. J. endet.

Die am 17. Mai 1934 zusammengetrotene Wiener Bürgerschaft war die erste Vertretung in Oesterreich, in der die Idee der berufständischen Zusammensetzung verwirklicht worden ist. Für die der Wiener Bürgerschaft gleichgeordneten Landtage ist erst durch die Verfassung 1934 und das Verfassungsübergangsgesetz die Möglichkeit einer berufständischen Zusammensetzung geschaffen worden. Während die im Jahre 1934 gebildeten Landtage nach den Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetzes in Funktion bleiben, bis der berufständische Aufbau vollendet ist, fehlt eine solche Bestimmung im Verfassungsübergangsgesetz für Wien, weil Wien in der Frage der berufständischen Zusammensetzung seiner Stadtvertretung vorausgegangen ist und diese Frage im Sinne des berufständischen Aufbaus, wie ihn erst die Verfassung für ganz Oesterreich vorsieht, vorweg gelöst hatte. Für Wien sind die Bestimmungen der Stadtordnung vom Verfassungsübergangsgesetz übernommen worden, damit auch die Bestimmung des § 14 der Stadtordnung, der eine Funktionsdauer von drei Jahren für die Wiener Bürgerschaft vorsieht.

Diese Rechtslage wurde in letzter Zeit im Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes überprüft und dabei festgestellt, dass die Funktionsdauer der ersten Wiener Bürgerschaft am 17. Mai 1937 endet.

Diese Feststellung nötigte zur Einberufung der heutigen Sitzung der Wiener Bürgerschaft, um das Arbeitsprogramm der bisherigen Stadtvertretung restlos zu erledigen.

Die künftigen Mitglieder der Wiener Bürgerschaft werden mit möglichster Beschleunigung berufen werden; die Vorbereitungen hiezu sind bereits im Gange. Ich behalte mir vor, in der ersten Sitzung der neu berufenen Wiener Bürgerschaft der grossen Verdienste und der Fülle der Arbeit zu gedenken, die die Wiener Bürgerschaft in ihrer ersten Funktionsperiode und die die Herren Vizebürgermeister, die mich in meinem Amte so ausgezeichnet unterstützt haben, für die Stadt Wien, für das Volk von Wien und für das Vaterland Oesterreich vollbracht haben.

Die Sitzung ist geschlossen.
